Auch im Internet unter:
www.duebener-wochenspiegel.de

Die Heide-Zeitung ◆ heimatverbunden ◆ informativ ◆ kritisch
Dübener WOCHENSPIEGEL

AMTSBLATT
der Stadt Bad Düben

KURSTADT BAD DÜBEN
aktiv | gesund | natürlich

Nr. 22/2026 19. November 2026

Amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 10. November 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 8-50-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Düben – Kurtaxsatzung –

Beschluss-Nr. 8-51-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt auf der Grundlage von § 10 Sächsische Bauordnung (Anlagen der Außenwerbung) das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben: Errichtung eines freistehenden Werbeschildes, Neuhofstraße, Flurstück 1163/1, Flur 11 in Bad Düben.

Beschluss-Nr. 8-52-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt auf der Grundlage von § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben: Ersatzneubau eines Nebengebäudes, Mühldorfer Straße 6, Flurstück 19/31, Flur 14 in Bad Düben

Beschluss-Nr. 8-53-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben bemächtigt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben bis zum 30. November 2026 eine Ausnahme von der Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ für das Vorhaben Errichtung einer Batteriespeicher-Station auf dem Grundstück Schwarzbachgrund 4, Flurstück 52/82, Flur 8 in Bad Düben gemäß § 14 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 der vorbenannten Satzung zu erteilen. Daraus ableitend, kann die Bürgermeisterin das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben Errichtung einer Batteriespeicher-Station auf dem Grundstück Schwarzbachgrund 4, Flurstück 52/82, Flur 8 in Bad Düben gemäß § 69 Absatz 1 SächsBO erteilen.

Beschluss-Nr. 8-54-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben bemächtigt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben bis zum 30. November 2026 eine Ausnahme von der Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ für das Vorhaben Errichtung einer Batteriespeichers auf dem Grundstück Schwarzbachgrund 3, Flurstück 52/125, Flur 8 in Bad Düben gemäß § 14 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 der vorbenannten Satzung zu erteilen.
Daraus ableitend, kann die Bürgermeisterin das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben Errichtung einer Batteriespeichers auf dem Grundstück Schwarzbachgrund 3, Flurstück 52/125, Flur 8 in Bad Düben gemäß § 69 Absatz 1 SächsBO erteilen.

Beschluss-Nr. 8-55-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Aufhebung des mit Beschluss vom 11. Februar 2016 (Beschluss-Nr. 6-20-169) festgelegten Fördergebietes „Lebendige Kernstadt“ Bad Düben (SOP-/LZP).
Die als Anlage beigefügten Lagepläne mit Kennzeichnung des Fördergebietes und Darstellung der durchführten Einzelmaßnahmen sind Bestandteil dieses Beschlusses.
Die als Anlage beigefügte Maßnahmen- und Finanzierungsübersicht sind ebenfalls Bestandteil dieses Beschlusses.

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Düben
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Beschluss-Nr. 8-56-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt:
1. Die Kostenbeteiligung für die Organisation, Durchführung und Logistik im Rahmen des Stadtfestes Bad Düben
2. vorbehaltlich der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2027/2028 einen Zuschuss für das Jahr
   a) 2027 in Höhe von 20.000 Euro
   b) 2028 in Höhe von 20.000 Euro

Beschluss-Nr. 8-57-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt:
1. Die Unterstützung des Vereins „Brotkorb Bad Düben e. V.“
2. vorbehaltlich der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2027/2028 einen Zuschuss für das Jahr
   a) 2027 in Höhe von 25.000 Euro
   b) 2028 in Höhe von 25.000 Euro

Beschluss-Nr. 8-58-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben bestätigt die Sitzungstermine für das Jahr 2027 gemäß Anlage. Bei Notwendigkeit kann der Sitzungsplan erweitert werden.

Beschluss-Nr. 8-59-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben stimmt der Annahme folgender Spenden zu:
1. Die Firma Bau- und Haustechnik aus 04849 Bad Düben spendet für die Verkehrserziehung der Stadt Bad Düben 300,00 Euro.
2. Diverse Einzelspenden von Bürgern während der Eröffnung der Bergschiffmühle – Spendensumme 132,42 Euro –
3. Eine Spende von Frau Vera Brocke in Höhe von 100,00 Eiro – Zuschuss für die Energiekosten Herrnhuter Stern im Rathausturm –

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Düben

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeitig gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeitig gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Düben folgende Kurtaxsatzung:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Stadt Bad Düben ist als Moorheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen sowie Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen entstehen, erhebt die Stadt eine Kurtaxe.
(2) Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

(1) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Düben.
(2) Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet.
(3) Die Kurzone 1 umfasst das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.
(4) Die Kurzone 2 umfasst die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.

§ 3 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur In-anspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.
Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Stadt Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden.
(3) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absat-zes 1 auch die Einwohner der Stadt, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht im Stadtgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen. Ausgenommen sind Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 5.
Bei Weitervermietung an Drittpersonen gilt für diese Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ganzjährig:
a) in der Kurzone 1 2,40 €
b) in der Kurzone 2 1,80 €
(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
(3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absätze 1 und 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:
a) in der Kurzone 1 95,00 €
b) in der Kurzone 2 70,00 €

§ 5 Befreiung von der Kurtaxepflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern und vergleichbaren Einrichtungen
3. Ortsfremde Personen, die im Rahmen von Familienbesuchen unentgeltlich beherbergt werden
4. Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die mit Nebenwohnung in der Stadt gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden sofern sich die Ausbildungsstätte außerhalb des Erhebungsgebietes befindet
5. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten
6. Teilnehmende an, von der Stadt anerkannten, Tagungen, Sportwettkämpfen und weiteren Veranstaltungen
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind und nicht selbst die Kureinrichtung zu Heilungszwecken in Anspruch nehmen.
8. Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer ihres Einsatzes im Erhebungsgebiet.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurtaxe ist nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
(3) Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 7 sind vorab bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird auf 50,0 v. H. ermäßigt für:
1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 v. H.
2. Personen, die sich über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge einem Heilverfahren unterziehen.
3. Kinder und Jugendliche von 7 Jahren bis zur Vollendung den 18 Lebensjahres

(2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
(3) Die Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt und sind im Falle der Überlassung von Pachtsachen nicht auf Dritte übertragbar.

§ 7 Kurkarte

(1) Kurgäste erhalten zum Nachweis der Zahlung der Kurtaxe eine Kurkarte. Die Aushändigung der Kurkarte erfolgt durch die Vermieter von Unterkünften, Inha-ber von Kurmittelanstalten, Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen und die Stadtverwaltung. Bei stadteigenen Einrichtungen wie dem NaturSportBad und den Wohnmobilstellplätzen wird eine Rechnung mit ausgewiesener Kurtaxe als Beleg für die Gewährung von Ermäßigungen akzeptiert.
(2) Die Kurkarte wird auf den Namen oder das Objekt ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung zur Folge.
Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte ausgestellt werden.
(3) Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage. Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt, entsprechend verringert oder erhöht sich die Kurtaxe gemäß § 4 Absatz 1
(4) Kurtaxepflichtige nach § 4 Absatz 3 erhalten die Jahreskurkarte mit Erhebung der pauschalen Jahreskurtaxe.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe wird mit der Ausstellung der Kurkarte fällig.
(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Absatz 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Beginnt die Kurtaxepflicht erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Kurtaxeschuld im Folgemonat sobald der Tatbestand in § 3 Absätze 1 und 3 erfüllt ist. Endet die Kurtaxepflicht im Laufe eines Jahres durch Grundstücksverkauf, Beendigung des Pachtverhältnisses, Bungalowverkauf, Wegzug o. Ä., erfolgt eine anteilige Rückerstattung ab dem Folgemonat. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und gegen Rückgabe der Jahreskurkarte.

§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, oder anbieten möchte, ist verpflichtet, die Kurtaxe einzuziehen
1. die Beherbergungsstätte vor Inbetriebnahme bei der Stadtverwaltung anzumelden, bei Aufgabe innerhalb von 10 Werktagen abzumelden und die Unterlagen zur Vereinnahmung der Kurtaxe in Empfang zu nehmen oder bzw. zurückzuführen,
2. die von der Stadt zur Verfügung gestellte Kurkarte mit den im Beleg abgefragten Angaben der Kurtaxepflichtigen am Ankunftstag auszufüllen,
3. den Kurtaxeblock nach Aufforderung zur Abrechnungsprüfung vorzulegen
4. und den im § 11 Absatz 2 genannten Pflichten nachzukommen.

(2) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, ist weiterhin verpflichtet, alle Personen die nach § 5 Absatz 1 Nr. 6 von der Kurtaxe befreit sind, an Hand eines Vordruckes am Ende des Folgemonats eines jeden Quartals zu melden. Der Vordruck wird von der Stadt Bad Düben zur Verfügung gestellt.
(3) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen vorliegen und dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis zur Verfügung stehen.
(4) Kurtaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben, sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Formulare, bei der Stadt anzuzeigen:
1. die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung
2. die Inbesitznahme, Aufgabe und Verpachtung von Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben und dergleichen.

(5) Die Stadt Bad Düben bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Auszeichnungs- Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 4 durchzuführen.

§ 10 Tourismusförderung

(1) Zum Zweck der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxpflichtigen (§§ 3 und 5) die folgenden Angaben erheben:
1. Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Internet, Medien, Verwandte/Bekannte)
2. Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
3. Organisationsform (Reisebüro/individuell)
4. Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
5. Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
6. Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
7. Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
8. Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
9. Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
10. Alter des Gastes und mitreisender Personen
11. Herkunftsgebiet (Staat bzw. Land)

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 9 Absatz 1 Verpflichteten haben soweit nicht nach § 8 Absatz 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe vom Kurtaxepflichtigen einzuziehen und an die Stadt Bad Düben abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die im Laufe eines Quartals eingenommenen Kurtaxebeträge sind unaufgefordert spätestens jeweils bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt abzuführen.
Die gewährten Übernachtungen und die eingezogenen Beträge sind im Einzelnen aufzuschlüsseln. Im Falle einer „Null Belegung“ hat eine Quartalsmeldung mittels des von der Stadt zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.

(3) Wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches Reiseteilnehmer an Reiseunternehmer zu entrichten haben, ist die Kurtaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 9 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 11 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständig oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 9 seinen Auszeichnungs- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht nachkommt,
3. entgegen §11 die Kurtaxe nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig einzieht, abführt und aufbewahrt. und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Düben vom 1. April 2019 außer Kraft.

Bad Düben, 11. November 2026

Stadt Bad Düben Bürgermeister

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Düben

01.12.	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1 & 2
02.12.	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1
03.12.	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1
07.12.	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1 & 2
08.12.	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1 & 2
09.12.	07.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn 1

Auf die gesetzlichen Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.





Ein ganz besonderes Geschenk

Raus aus dem Alltag, rein ins Holzfass – das perfekte Geschenk: Übernachten im Holzfass des NaturSportBades. Das Holzfass im NaturSportBad bietet naturnahes Übernachten mit besonderem Charme. Der Gutschein ist zwei Jahre gültig und flexibel im Betrag – ideal für Geburtstage, Schulanfang, Überraschungen oder einfach so.
Erhältlich in der TouristInformation und im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben zu den Öffnungszeiten.



KURSTADT BAD DÜBEN aktiv | gesund | natürlich

VERANSTALTUNGEN DEZEMBER

bis Jan. 2027 **Sonderausstellung** „Friedlich soll es sein, gemütlich und warm.“, Weihnachtsausstellung mit Objekten aus dem Bestand, www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

02.12.
11.00 – 13.00 **Kreativwanderung** zum Thema „Auf winterlichen Pfaden“ für Naturinteressierte, bei einem Spaziergang besondere Naturmomente entdecken und diese fotografisch festhalten, Motive werden anschließend grafisch gestaltet und zu persönlichen Naturbuch verarbeitet, bitte wettergerechte Kleidung und warmes Getränk mitbringen, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Teilnehmerplätze begrenzt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Treff: Parkplatz Obermühle

03.12.
18.05 **Kleine Auszeit:** Vorglühen für die Hof-Weihnacht, NaturparkHaus

04. – 06.12.
15.00 – 19.00 **Hof-Weihnacht**, Weihnachtsmarkt mit Kunsthandwerk, Musik und regionalen Spezialitäten, NaturparkHaus

04.12.
19.00 **Musik** mit dem Volkschor Eilenburg, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

05.12.
12.00 **Volleyball-Bezirksliga (Damen):** SV Bad Düben – Neuseenland-Volleys Markkleeberg IV & SV Reudnitz, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Oberschule
14.00 – 17.00 **Kreativworkshop** „Diduch“ für Familien mit Kindern und alle Interessierten, gemeinsames Gestalten des traditionellen ukrainischen Weihnachtsschmucks aus Getreideähren, Materialien werden gestellt, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Teilnehmerplätze begrenzt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus

06.12.
09.00 **Stadtführung** mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
12.00 **Volleyball-Sachsenpokal (Damen):** SV Bad Düben – VSV Fortuna Göltzschtal & Shatterhands Radebeul II, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Bundespolizei
14.00 + 17.00 **Weihnachtsshow** des TV Blau-Gelb 90 Bad Düben, KVV: Buchhandlung Lehmann, www.tv90-bad-dueben.de, HEIDE SPA Kursaal

08.12.
19.00 **Lichtbildervortrag** „Dolomitenwanderung“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

11.12.
19.00 **„Kampf der Geschlechter“** mit dem Magdeburg Theater, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

12.12.
19.00 **Weihnachtsoratorium** von Johann Sebastian Bach, Kantaten I, III und VI, Kurrende, Solisten, Orchester, www.kurrende-bad-dueben.de, HEIDE SPA Kursaal

13.12.
10.00 **191. Bad Dübener Stunden- und Halbstundenlauf**, www.tv90-bad-dueben.de, Start: „Grieche im Kurhaus“

14.12.
19.00 **Musik** mit dem AWO-Chor Bad Düben, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

17.12.
18.00 – 20.00 **Handarbeitswerkstatt:** Fäden spinnen und Ideen weben, ab 10 Jahren – ob mit Erfahrung oder neu inspiriert, eigene Projekte können mitgebracht, repariert oder neu begonnen werden, Materialien stehen auf Spendenbasis bereit, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), NaturparkHaus
19.00 **„Drei Wünsche – das liebe Weihnachtsfest“** mit Stefan Linke, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

18.12.
18.00 **Rock „Lametta & Lärm“** mit den Bands „Alltagsflucht“ und „Elarin“, Jugendhaus „Poly“

19.12.
12.00 **Volleyball-Bezirksliga (Damen):** SV Bad Düben – VV Grimma II & SV Liebertwolkwitz, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Oberschule

19. / 20.12.
16.00 **Weihnachtsmarkt**, www.restaurant-national.de, Restaurant „National“

20.12.
09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alauns“ mit Stadtführer Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
13.00 – 18.00 **TV90-Weihnachtsmarkt** mit kleinen Ständen, Mini-Turnshow, Versorgung, Kinderanimation, Weihnachtsmann und Schatzsuche, www.tv90-bad-dueben.de, NaturparkHaus
14.30 **Weihnachtsliedersingen und Shoppen** in der Innenstadt, www.bad-dueben.de, Marktplatz
15.00 **„Classic meets Bad Düben“:** Konzert der Sächsischen Bläserphilharmonie, KVV: HEIDE SPA Kasse (Tel.: 034243 / 33633), Tickethotline (Tel.: 0800 / 2181050), www.ticketgalerie.de, HEIDE SPA Kursaal

29.12.
19.00 **Kabarettistischer Eintopf** „An Worten satt“, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

31.12.
19.00 **Silvesterparty** mit festlichem Abendprogramm, stilvoll, genussvoll und in bester Stimmung, Shuttle-Service innerhalb Bad Dübens, www.restaurant-national.de, Restaurant „National“
23.30 **„Fermate – Innehalten zum Monatsende“:** Andacht zum Jahreswechsel, www.evangelische-kirche-bad-dueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!


Türen öffnen im Advent 2026
BOCK AUF
BAD DÜBEN
Auch in diesem Jahr führen wir die von
Gisela Frank ins Leben gerufene Herzens-Traditon fort:
Vom 1. bis 23 Dezember 2026 heißt es wieder
“Türen öffnen im Advent”.
Von Montag bis Freitg öffnen sich jeweils um 18:00 Uhr für eine halbe Stunde die Türen an täglich wechselnden Orten in unserer Stadt. Ob Groß oder Klein - kommen Sie vorbei, halten Sie kurz inne und stimmen Sie sich gemeinsam mit uns auf die Weihnachtszeit ein!
4 Neuhofstr. 3
9 Neuhofstr. 3a
11 Neustraße 12
3 Bitterfelder Str. 38
16 Altstädter Str. 6
18 Blücherstr. 15
7 Schmiedeberger Str, 13
23 Neuhofstr. 20
21 Obermühle 1
22 Postweg 15
10 Paul-Kaiser-Str. 1a
2 Kapelle am Stadtfriedhof
17 Görschlitzer Str. 8
1 Kirchplatz 2
8 Windmühlenweg 16
15 Paradeplatz 19
14 Schalmweg